

In diesem Dokument finden sich die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der nachstehenden Reihenfolge:

- Landkreis Uckermark
 - Bauordnungsamt (Rechtliche Bauaufsicht)
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Bereich Landwirtschaft
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom			Unser Zeichen	Datum			
				63- 02142-25-15	04.09.2025			
Grundstück								
Gemarkung	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof
Flur	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	102	103	104	107	15	17	19	20
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schönermark, Gemakung Wilhelmshof							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

Flächennutzungsplan 1. Änderung FNP Schönermark

Bebauungsplan _____

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.09.2025

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten

Ordnungsamt: Brandschutzdienststelle / Straßenverkehrsbehörde

Amt für Bau und Liegenschaften: verkehrliche Infrastruktur / technische Infrastruktur

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /

 2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /

 3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /

 4. **Weiter gehende Hinweise**
- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht:

Frau Wolf: 703063

Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.

Anmerkungen zur Planzeichnung

Es wird ein Ausschnitt des Ursprungsflächennutzungsplanes mitdargestellt. Der Ursprungsplan wurde in schwarz/weiß dargestellt. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden. Zudem wird im Ursprungsplan mit einer roten Umrandung der Änderungsbereich aufgezeigt. Auch hier empfiehlt es sich diese in der Legende mit aufzuführen.

Zudem wird die Planzeichnung der 1. Änderung in Farbe dargestellt. Die farbliche Darstellung ist, bei allen in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen, beizubehalten (vgl. 13.1 Planzeichenverordnung).

Auf der Planurkunde sind keine Verfahrensvermerke aufgelistet.

Zwingend erforderlich ist jedoch der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Gem. § 6 Abs. 1 BauGB müssen Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren.

Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung.

Anmerkungen zur Begründung

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung zu ergänzen. Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.

Dabei sind auch die Wirkungen über das Plangebiet hinaus mit zu berücksichtigen (zB Landschaftsbild, Immissionsschutz etc.).

Weiter sind Angaben zu den Mindesterschließungsanforderungen (verkehrlich, technisch, Löschwasserbereitstellung) zu machen und vorhandene Leitungen in der Planzeichnung entsprechend den Anforderungen aus der Planzeichenverordnung darzustellen.

Aus der Begründung soll der Abwägungsprozess als auch der Umgang mit den betroffenen Belangen erkennbar werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Landwirtschafts- und Umweltamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht, wenn die Fehlunterlagen für die untere Wasserbehörde nachgereicht worden. Hierbei handelt es sich um die Nachreichung der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

68
6803
68.03/2025/0779

16.10.2025
Frau Buttig
-2268

63
Frau Wolf
63-02142-25-15

1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schönermark, Gemarkung Wilhelmshof, hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Vorentwurf 07/25

Antragsteller: Gemeinde Nordwestuckermark

Stellungnahme des Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramtes

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung bzw. Durchführung des Vorhabens sind aus Sicht des Landwirtschafts- und Umweltamtes folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Untere Naturschutzbehörde – UNB:

Herr Stangenberg (-1768)

1. Einwendungen

a) Einwendungen:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemarkung Wilhelmshof bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark“ keine grundsätzlichen Einwände.

b) Rechtsgrundlage:

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Entfällt.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark“ hinausgehenden Anmerkungen erforderlich.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine.

4. Weiter gehende Hinweise

Eigene Planungen und Maßnahmen.

Keine.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark“ hinausgehenden Hinweise erforderlich.

Untere Wasserbehörde – UWB:

Frau Grimm (-3268)

Keine Einwendungen.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (Abb. 1) verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in der Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, doch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches.

Grundsätzlich bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen (hier insbesondere die Errichtung von Einfriedungen entlang der Baugrenzen sowie die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken 17, 58, 52, 23/3, 20 und 107 der Flur 2 in der Gemarkung Wilhelmshof) gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes der Genehmigung der Wasserbehörde.

Hierzu trägt der WBV Uckerseen sinngemäß vor, dass im Sinne der Gewässerunterhaltung einer Überbauung des verrohrten Gewässers nicht zugestimmt werden kann (siehe § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt werden.



Abbildung 1 – verrohrtes Gewässer (Iila) 46.002 L 134

Untere Bodenschutzbehörde – UBB:

Frau Hasse (-2968)

Keine Einwendungen.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

In der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemarkung Wilhelmshof für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wird ein Geltungsbereich von 47 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt. Davon sollen ca. 35 ha mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage überbaut werden.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchVⁱ wird im Genehmigungsverfahren zu der PV-Anlage eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB:

Herr Bentzin (-3868)

Keine Einwände.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 47 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 48 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.

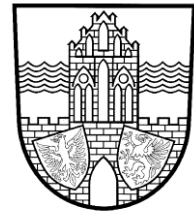
Das Vorhaben ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen. Dennoch sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

Dr. Spundflasch

ⁱ BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom			Unser Zeichen	Datum			
				63- 02142-25-15	28.10.2025			
Grundstück								
Gemarkung	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof
Flur	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	102	103	104	107	15	17	19	20
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schönermark, Gemakung Wilhelmshof							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

Flächennutzungsplan 1. Änderung FNP Schönermark, Gemarkung Wilhelmshof

Bebauungsplan _____

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: Nachreichung Stellungnahme untere Denkmal-schutzbehörde

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
 - Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
 - Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

„Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“,
kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 28. Juni
2023 (24.05.2004).

Die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen sind aus fachlicher Sicht falsch.

- a. Einerseits sind folgende Bodendenkmale und Fundplätze im Bereich des Plangebiets bekannt (s. Anlage), welche bereits z.T. im Landesdenkmalamt als ortsfestes Bodendenkmal unter unten stehenden Nummern registriert sind:
 - Schönermark 031, Siedlung: Urgeschichte; Nr. 142147

- Schönermark, 029, Siedlung: Eisenzeit; Einzelfund: Mittelalter; Nr. 142145
- Güstow 089, Siedlung: Urgeschichte
- Güstow 090, Siedlung: Urgeschichte

b. Andererseits fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage):

- Die Landschaft des Plangebiets ist durch ein sanft bis mäßig strukturiertes Relief mit einzelnen, teilweise ehemaligen, Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie seine gewisse Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet.
- Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale.
- Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.

Zu a)

Um die Substanzgefährdung (Zerstörung) und den damit verbundenen Dokumentationsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der Standort so gewählt werden, dass benanntes Bodendenkmal nach Möglichkeit ausgespart bleibt.

Anderenfalls sind der Umfang der Erdeingriffe (z.B. insbesondere für die Modulfundamente, Trafostationen, Löschwasserzisternen u.ä.) zu minimieren, wobei zu bedenken ist, dass auch das Einrammen von Pfählen (z.B. für Paneele, Zaun usw.) einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellt.

Ansonsten empfehle ich vor Beginn der Erdeingriffe Sondierungsgrabungen durchzuführen (s.u., „zu b“).

Zu b)

Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um sowohl die Bodendenkmalssituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts (vgl. „b“) abklären, als auch um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen im Bereich des benannten Bodendenkmals (vgl. „a“) konkret festlegen zu können und damit auch finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.

Archäologische Sondierungsgrabungen erfolgen auf Kosten des Erlaubnisnehmers (Verursachers) nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Abschließend folgender Hinweis:

Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert.

Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsChB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben erneut abgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/151+14#608236/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 09.09.2025

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemeinde Nordwestuckermark, LK UM

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30. Juli 2025
- Begründung mit Umweltbericht, Juli 2025
- Planzeichnung, Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 09.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemeinde Nordwestuckermark, LK UM
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Wilhelmshof zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Wilhelmshof“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist u.a. auch die Zulässigkeit von Batterie-Energiespeichersystemen und einem Umspannwerk festgesetzt.</p> <p>Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie³ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁴ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionsschutz

Umweltbericht

Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.

Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.

Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen wie Batteriespeicher, Umspannwerk, Trafos usw..

Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen

Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.

Blendung

Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich

²Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann **nicht** erforderlich.

Hinweis zur Wirkung auf Straßen

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.

Geräusche

Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung an Geräuschimmissionen ergeben sich besondere Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, die weitergehend im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in die Beurteilung einzustellen sind.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 20 ff zum Schutzgut Mensch kann zur Änderung der Darstellungen des FNP gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.

Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.

4. Mitteilung

Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 08.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

1381+1386/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 5. September 2025

per email: h.konschake@bornholdt-gmbh.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wilhelmshof“ in Nordwestuckermark mit Änderung des FNP Schönermark

Sehr geehrter Herr Konschake,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit etwa 30 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dafür bieten sich die Flächen unter den Hoch- und Mittelspannungsleitungen an. Geplant sind die Flächen A1 und A2 für Ausgleichsmaßnahmen. Die Festsetzungen dazu sind zu präzisieren. Die Eingrünung der Umspannwerke ist zu verbessern. Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Im Plangebiet liegt eine gewisse Vorbelastung durch die Elektroleitungen und die Umspannwerke vor, in der Nähe befinden sich Windräder und Gebäude von Landwirtschaftsbetrieben. Die Auswirkungen auf den Biotopverbund sind im weiteren Verfahren zu klären. Im Zentrum grenzt das Plangebiet an ein Kleingewässer von hohem ökologischen Wert. Es wird von Röhricht, einem Gehölzbestand aus Weiden und Espen sowie einer Feuchtwiese mit Kohldistel, Sumpf-Kratzdistel und Beinwell umgeben. Eine gewisse Beeinträchtigung stellen ein nicht mehr genutzter Jagdunterstand und die Nutzung als Kirtung dar. Es steht Moorboden (Torf) an. Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Dränagen unterbrochen werden können. Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt

Betreff: AW: Einladung zur Beteiligung: Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark

Von: "Andreas Wunsch" <aw@wbv-uckerseen.de>

Datum: 24.09.2025, 13:31

An: <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

Kopie (CC): <s.wohlfahrt@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wohlfahrt,

ich habe die Inhalte zum **Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark** geprüft.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in unserer Unterhaltungspflicht, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, doch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches (siehe beigefügter Katasterauszug).

Angaben zur genauen Lage des Oberlaufes können wir leider nicht machen. Der einzige Anhaltspunkt ist ein Überflurschacht im Bereich der Flurstücksgrenze der Flurstücke 51 und 52, Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2.

Im Sinne der Gewässerunterhaltung kann einer Überbauung des verrohrten Gewässers unsererseits nicht zugestimmt werden (siehe §87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt und ein beidseitiger Abstand von der Gewässerachse von 5 Metern frei von jeglicher Bebauung gehalten werden.

Als einzige Alternative kommt hier eine Überprüfung der Unterhaltungspflicht im Zuge des Verfahrens durch die Untere Wasserbehörde in Betracht, sollte an einer Überbauung festgehalten werden. Oberhalb des beschriebenen Schachtes müsste dann geprüft werden, ob dieser Abschnitt die Definition eines Gewässers II. Ordnung laut BbgWG noch erfüllt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

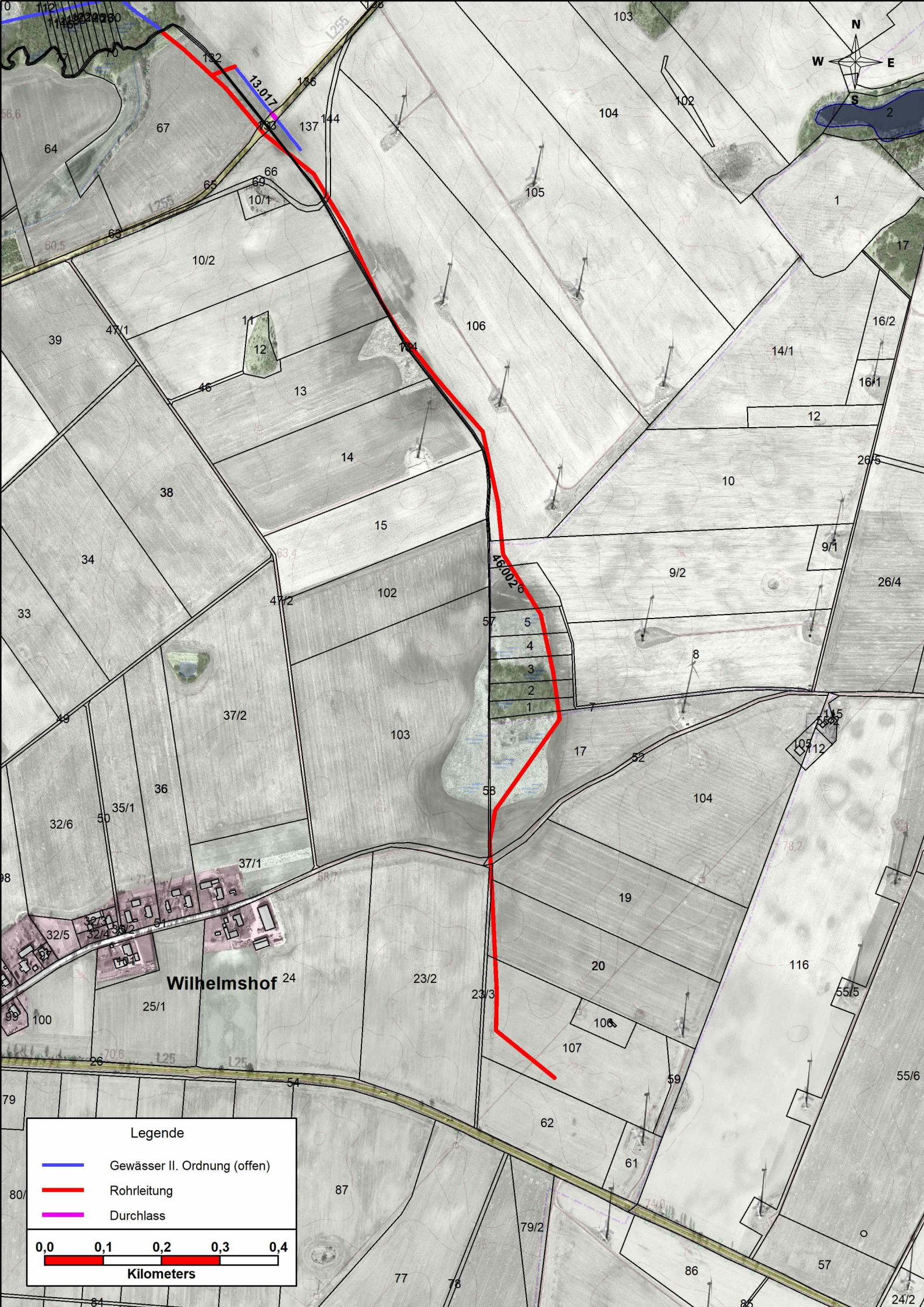


Mit freundlichen Grüßen




Andreas Wunsch

Ingenieur

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“



Legende

-  Gewässer II. Ordnung (offen)
-  Rohrleitung
-  Durchlass

